

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 94.

Mittwoch, den 30. November.

1904.

Polizeiverordnung

über die Errichtung von Sauggas-Kraftanlagen.
Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 (G. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme einer Sauggas- oder Mischgas-Kraftanlage ist der Ortspolizeibehörde hierdurch Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht härtere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: Sengsternberg.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 22. November 1904.
Der Polizei-Präsident:
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschneidemeistern an der Lehrschneiderei in Charlottenburg ist auf Montag, den 30. Januar 1905, festgesetzt. Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Rehharst a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: gez. v. Sengsternberg.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 17. November 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung und Warnung, betreffend den Andreasmarkt.

Wie in früheren Jahren verbiete ich auch für den diesjährigen Andreasmarkt zur Verhütung von Kopfweiden, sowie zur Vermeidung von Belästigungen, wie Gefährdungen des Publikums das Abgehen mit Wasserkränen, Federwischen und dergl., sowie das Schlagen mit sogenannten Britschen und zwar sowohl auf dem Markte selbst, als auch in den umliegenden Straßen und allen öffentlichen Lokalen (Wirtschaften usw.) der Stadt.

Dem gleichen Verbote unterstelle ich — hauptsächlich aus sanitärpolizeilichen Gründen — hierdurch nunmehr auch das Verben mit Souffletti. Ich warne hiermit dringend vor jedweden Ausstellungen der vorbeschriebenen Art und bemerke, daß die Schamlosigkeit aufs strengste angezweifelt ist, Zuwiderhandlungen unmissverständlich zur Befragung anzuzeigen, und daß ich diese Zuwiderhandlungen auf Grund des § 360 des Reichsstrafgesetzbuches mit empfindlicher Strafe ahnden werde.

Wiesbaden, den 15. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung,

betreffend den Andreasmarkt.

Während des diesjährigen Andreasmarktes vom 28. November bis einschließlich 3. Dezember wird

1. die Wäckerstraße, 2. der Wäckerplatz, 3. die Schornhorststraße von der Wäcker- bis zur Westendstraße, 4. die Dorfstraße, 5. die Roonstraße von der Dorf- bis zur Westendstraße, 6. die Westendstraße vom Bismarckring bis zur Schornhorststraße und 7. der Luisenplatz für den Fuhrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 12. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Nebelau auf den Grundstücken des Karl Wilhelm Poths Barzelen No. 25 und 26 Korreblatt 32 hiesiger Gemarkung festgestellt ist, wird auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 und 23. März 1885, betreffend Maßregeln gegen Verbreitung der Nebelau hierdurch angeordnet:

1. Es ist verboten, von den in den vorbezeichneten Gärten durch Draht eingezäunt und mit Schildern, welche die Aufschrift tragen:

Polizeilich gesperrt!

Königliche Polizei-Direktion.

näher bezeichneten Teilen Neben oder Rebeile, sowie andere Pflanzen, gleichviel ob bewurzelte oder unbewurzelte, ferner Weinpflanze oder andere Stäbe, welche auf den vorbezeichneten Gartenteilen benutzt worden sind, abzugeben oder überhaupt zu entfernen.

2. Der Zutritt zu den vorbezeichneten, polizeilich abgeperrten Gartenteilen ist unterliegt.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wiesbaden, den 7. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung,

betreffend die An- und Abfahrt zum bzw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen beim Fahren mit Personalfuhrwerken nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergerstraße hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Fuhrwerken den vom Kurhausprovisorium nach dem Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Straßenarm benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn derselben einhalten. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die An- und Abfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergerstraße von der Richtung der Wilhelm- bzw. Lammstraße her ist verboten.

2. Beim Fahren über die für Fußgänger bestimmten Ueberwege haben die Fuhrwerke den erforderlichen Abstand von einander zu halten, damit die einzelnen Fußgänger den Fußweg ungehindert überschreiten können.

3. Diejenigen Kutscher, welche mit ihren Fuhrwerken Fahrgäste aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen auf der nördlichen Fahrbahn am Sonnenparken entlang hintereinander und auf dem Kurhausplatz nebeneinander in der Weise aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaus zugewandt sind. Das Vorfahren von diesen Wagen aus geschieht in der unter Nr. 1 bezeichneten Weise.

4. Sobald die Sommer-Veranstaltungen der Kurdirektion im Freien aufhören, und der Mühl- vom Kurhausprovisorium belegene freie Platz geräumt ist, können die zum Abholen von Fahrgästen bestimmten Fuhrwerke auf diesem Platz warten. Sie haben daselbst nebeneinander bereit aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Gebäude zugewandt sind. In keinem Falle darf ein Fuhrwerk früher vorfahren, als bis die in dasselbe aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Jeder Führer eines Personalfuhrwerks, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muß sich sofort beim Betreten seines Fuhrwerks des Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrgäste kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrsstörung verursacht wird.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Aufnahme der Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemäßheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 mit der darin angeordneten Strafe (Geldbuße bis zu 30 Mark event. 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zur Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 2. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, I, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Kettelstraße von der Westendstraße bis zur Dorfstraße wird zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 23. November 1904.

Der Polizei-Präsident: J. B.: Falde.

Bekanntmachung,

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufstellung zu nehmen hat:

Zahl der Droschken

1. Am Kriegerdenkmal im Nerothal 2
2. In der Saalstraße, an der Mündung in die Lammstr. 8
3. Auf dem Kranzplatz 8
4. In der Sonnenbergerstraße, an dem durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg 2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) 20
7. In den Abendstunden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8^{1/2} Uhr abends mit manziga Droschken, nach 8^{1/2} Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.
7. In der Südseite d. Rathhauses 4
8. Auf der Südseite der Museumstraße 3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße an der Mündung in die Frankfurterstraße 6
10. In der Dorfstraße — Nordseite — an der Mündung des Chausseewegs u. gegenüber der Mündung der Bodenstraße 2
11. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigshaus 20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße 10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Dorfstraße 10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an d. Dorfstraße 8
15. Auf dem östlichen Fahrdamm der Adolfs-Allee an der Mündung der Goethestraße (Südliche Ecke derselben) 3
16. Auf dem Mauritiusplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den hiesigen drei Bahnhöfen auf dem Reitwege und auf der südlichen Fahrbahn der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße. Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind in den Monaten Oktober und November d. J., sowie im Monat März nächsten Jahres von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade bzw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 10^{1/2} Uhr abends.

Wiesbaden, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. Dezember d. J. ab auf der Westseite des Fahrdammes der Schwabacherstraße, dicht neben dem Eingange zum städtischen Krankenhause, ein Halteplatz für zwei Droschken für die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingerichtet ist.

Die Droschken nehmen hintereinander Aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Kastellstraße zugewandt.

Wiesbaden, den 18. November 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Grenzstraße von der Bierfabrikstraße an aufwärts und die Wegergasse werden zwecks Herstellung und Reparatur von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 25. November 1904.

Der Polizei-Präsident: J. B.: Falde.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung einer provisorischen Wasserleitung in der Bierfabrikstraße und in einem abgewandten Feldweg im Distrikt Bierfabrikstraße, ca. 90 m oberhalb der Villa Cron, wird dieser Feldweg vom 28. November et. ab auf die Dauer der Arbeit für Fuhrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 26. November 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachungen des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 22. Oktober 1904 findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reich eine allgemeine Viehzählung mittleren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preussischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Flegeln zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Viehhaltenden (Hauswirtschaften) in jedem Gemarkung (Gau) u. i. w. festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehbestand jedes Gemarkung oder Anwesens (Hauswirtschaften) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend anwesendes Vieh bei dem Gemarkung (Gau), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaften, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleiben. Außerdem ist die Zahl der von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischschau betreuten Schlachtungen zu verzeichnen.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen.
4. Dem königlichen Statistischen Bureau in Berlin ist die Vorbereitung der Erhebung, sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählergebnisse übertragen.

Bei der Ausführung dieser für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie auch zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei der Ausstellung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen.

Besonders aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirk angehörigen Staats- und Gemeindebeamten und Lehrern, daß sie den mit der Ausführung des Zählgeschäftes beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht verweigern werden.

Um einer unter der Bevölkerung noch immer verbreiteten irrthümlichen Annahme entgegenzutreten, welche sich ausdrückt, daß die durch die Viehzählung gewonnenen Nachrichten in keiner Weise zu irgend welchen feuerlichen Zwecken Verwendung finden.

Wiesbaden, den 15. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Stadtlinienplan einer Verbindungstraße zwischen Rheingauer- und Niederräderstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr als 3. Wogen im Steuerjahre gehalten, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerklasse zu entrichten.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präkludierten, mit dem 15. November beginnenden und einschließlich dem 18. Dezember cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der hiesigen Hundesteuerordnung ist für jeden Hund, der in dem Stadtbezirk Wiesbaden länger als 3 Wochen im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerklasse zu entrichten.

Hierzu werden diejenigen Besitzer von Hunden, die im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind und die Hundsteuer bis jetzt noch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundsteuer aufgefordert. Wer dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Bei Vergabe städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Wert darauf legen, Gelegenheit zur Beteiligung an den Bedingungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Junungspräsidenten diejenigen Junungsmitglieder namhaft gemacht worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier anwesenden Junungsmitglieder, welche angehörigen Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1905 an Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum 20. Dezember d. J. schriftlich mitzutheilen.

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Das Stadtbauamt.

Ortsstatut,

betr. „Das Kaufmannsgericht zu Wiesbaden.“

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom ... wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betr. die Kaufmannsgerichte für den Gemeindebezirk Wiesbaden nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen folgendes Ortsstatut erlassen:

1. Errichtung und Zusammenlegung des Kaufmannsgerichts.

Art. 1.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen „Kaufmannsgericht zu Wiesbaden“ führt.

Art. 2.

Das Kaufmannsgericht besteht:

- 1. aus einem Vorsitzenden,
2. aus mindestens einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. aus 60 Beisitzern.

Art. 3.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und die Stellvertreter desselben werden von dem Magistrat auf drei Jahre gewählt; sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein und müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

Art. 4.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 3 Jahre. Die Amtsperiode der Beisitzer beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. April und endigt mit dem 31. März bezw. demjenigen späteren Tage des darauffolgenden Jahres, an welchem die abdamalig neu gewählten Beisitzer gemäß Art. 19 verpflichtet werden.

Art. 5.

Die Wahl der Beisitzer findet unter Leitung eines Wahlausschusses alle 3 Jahre in den Monaten Januar bis März statt.

Das Kaufmannsgericht bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuss bestehen soll. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts, die Mitglieder werden je zur Hälfte aus der Zahl der Kaufleute und der Handlungsgehilfen in gleicher Zahl oder durch Zutritt von den Beisitzern des betreffenden Teils gewählt.

Für die erste Beisitzerswahl werden die Mitglieder des Wahlausschusses vom Magistrat gewählt, der auch ihre Zahl bestimmt; die Wahlperiode der bei der ersten Wahl gewählten Beisitzer läuft vom Tage der Eröffnung des Kaufmannsgerichts bis zum 31. März 1908.

Art. 6.

Für die Wahlen sind für jeden Wahlbezirk vom Magistrat besondere Listen für Kaufleute und Handlungsgehilfen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung innerhalb zwei Wochen nach der ersten Aufforderung durch den Wahlausschuss bei dem vom Magistrat bezeichneten Anmeldebüro mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht. Für die Anmeldung werden Formulare ausgegeben, über welche die Aufforderung das Nähere enthält. Die Aufforderung erfolgt mindestens zweimal im Anzeigeblatt der städtischen Behörden, zum erstenmal spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag. Jweder Prüfung der Wahlberechtigung können von den sich Meldenden die erforderlichen Ausweise verlangt werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Listen in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntnis gedruckten Lokalen während der Dauer einer Woche ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind während der Dauer der deren Auslegung bei dem Magistrat oder dem Wahlausschuss zu erheben. Der Magistrat trifft über solche Einsprüche nach Anhörung des Wahlausschusses innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültige Entscheidung.

Art. 7.

Der Wahlausschuss bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Beisitzer und macht beides — unter gleichzeitiger Mitteilung der Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, sowie die Stimmzettel betreffenden Vorschriften — mindestens zweimal im Anzeigeblatt der städtischen Behörden bekannt, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens 4 Wochen liegt.

Art. 8.

Die Wahlhandlung findet in einem Lokale oder in mehreren statt. Im ersten Falle nimmt der Wahlausschuss die Funktion des Wahlvorstandes wahr, im letzteren Falle ernannt derselbe für jedes Wahllokal eines seiner Mitglieder zum Wahlvorsteher. Dieser wählt aus der Zahl der im betr. Bezirk Wahlberechtigten 4 Präziser und 4 Stellvertreter derselben, in gleicher Anzahl Kaufleute und Handlungsgehilfen. Der Wahlvorsteher und die Beisitzer bezw. deren Stellvertreter bilden zusammen den Wahlvorstand.

An der Wahl können sich als Wähler nur solche Personen beteiligen, die in den Wählerlisten eingetragen sind. Dieselben müssen sich, soweit dies auch nur von einem Mitglied des Wahlvorstandes erfordert wird, über ihre Person ausweisen. Ueber die Frage, ob der erbrachte Ausweis genügt, entscheidet der Wahlvorstand. Ergibt sich hierbei Meinungsverschiedenheit, so findet eine Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Grund und Ergebnis der Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu zeichnen.

Art. 9.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie findet während der Stunden von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr oder mittags 12 Uhr bis abends 8 Uhr statt.

Art. 10.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Das Wahlverfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Im letzten Jahre jeder Wahlperiode ist in der ersten Hälfte des Monats Oktober eine Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten in dem amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Es kann bei Meldung der Ur-Listigkeit der Stimme nur für unerbauerte Vorschlagslisten gestimmt werden, welche in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober beim Magistrat einzureichen sind.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden Beisitzer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung zu enthalten. Vorschlagslisten bedürfen der Unterschrift seitens 20 Wahlberechtigter, welche nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung zu bezeichnen sind. Personen, welche mehr als eine Liste unterzeichnen, werden nur auf der zuerst eingereichten Liste berücksichtigt.

Die Listen werden vom Magistrat auf ihre Gültigkeit geprüft, evtl. wenn sie den vorgezeichneten Vorschriften nicht entsprechen, zur Nichtstellung dem Einreicher spätestens bis 10. November zurückgegeben. Dieselben sind bei Meldung der Ungültigkeit längstens bis 20. November nach Juridiction berichtigt oder ergänzt wieder zur Vorlage zu bringen.

Die ordnungsmäßigen Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufes durch Einlesen in den amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Das Wahlrecht wird in eigener Person durch verdeckten Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen kein anderes Kennzeichen an sich tragen und sind von dem Wähler in einem von amtswegen zur Verfügung gestellten Umschlag, der kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Die Stimmzettel werden durch ein Mitglied des Wahlvorstandes in eine der beiden Wahlurnen gelegt, von denen die eine für die Kaufleute, die andere für die Gehilfen bestimmt ist.

Art. 11.

Nach Ablauf der am Wahltag zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist niemand, der nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zugelassen.

Die Wählerlisten sind von dem Wahlvorsteher und den Wahlberechtigten am Schluß zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter gemeldet hat.

Im Wahllokale ist jede Wahlagitatorien ausgeschlossen. Die Zugänge zum Wahllokale sind stets frei zu halten.

Art. 12.

Nach Schluß der Stimmabgabe erfolgt sogleich öffentlich die Feststellung der auf die einzelnen Vorschlagslisten gefallenen Stimmzahl.

Art. 13.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses erfolgt in nachstehender Weise:

Von den auf den einzelnen Vorschlagslisten enthaltenen Personen gilt diejenige als gewählt, welche sich in der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ergaben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch verbleibenden Sitze denjenigen Listen zugeteilt, deren Stimmzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist; bei gleich großen Resten entscheidet erforderlichen Falls das Los.

Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in welcher sie benannt sind.

Art. 14.

Über die Wahlbehandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Wahlvorsteher und den Beisitzern zu unterzeichnen ist und samt dem Stimmzettel dem Wahlausschuss abzuliefern ist. Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstand über die Gültigkeit abgegebener Stimmen entstehen, werden durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Art. 15.

Der Wahlausschuss ist verpflichtet, das Wahlergebnis innerhalb 3 Tagen nach dem Tage der Wahl — wenn möglich unter Befügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel — dem Magistrat mitzuteilen. Das Ergebnis der Wahl ist vom Magistrat sobald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschuss zu Wiesbaden anzubringen sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte durch den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts von seiner Berufung zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts — unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe — mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe beim Magistrat binnen der Ausschlussfrist von einer Woche schriftlich geltend zu machen. Erfolgt fristzeitig keine unbedingt ablehnende schriftliche Erklärung, so gilt die Wahl für angenommen.

Art. 16.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab oder wird seine Wahl für ungültig erklärt, so gilt an seiner Stelle derjenige auf derselben Liste stehende als gewählt, welcher nächst den von dieser Liste Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Art. 17.

Die endgültige Zusammenlegung des Kaufmannsgerichts ist vom Magistrat — unter Angabe der Namen und Wohnort der Mitglieder — durch das Anzeigebblatt der städtischen Behörden bekannt zu machen.

Art. 18.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute oder der Handlungsgehilfen durch Ablehnung oder Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen unter 20 herab, so hat für alle ausgebliebenen Beisitzer eine Ergänzungswahl unter entsprechender Anwendung der Art. 5 bis 16 stattzufinden. Die Bekanntmachung (Art. 17) hat jederzeit Namen und Wohnorte sämtlicher Mitglieder des Kaufmannsgerichts zu enthalten.

Art. 19.

Vor der ersten Dienstleistung sind die Beisitzer in einer Sitzung des Kaufmannsgerichts durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

In der nämlichen Sitzung erfolgt die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Spruchsitzen des ersten Jahres der Wahlperiode teilzunehmen haben. Die Reihenfolge wird durch Auslosung bestimmt; das Los wird

durch den Vorsitzenden gezogen. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen. Im zweiten Jahre bleibt die Reihenfolge die gleiche wie im ersten Jahre.

Art. 20.

Jeder Beisitzer hat an den Spruchsitzen eines Jahres regelmäßig nur während zweier Perioden von je 2 aufeinanderfolgenden Wochen teilzunehmen und während zweier, sich an die Sitzungsperiode unmittelbar anschließenden Wochen, falls erforderlich, als Hilfsbeisitzer zu fungieren. Es finden jedoch während des Jahres 26 Sitzungsperioden statt, für welche, da jede Periode 4 Beisitzer erfordert die während zweier Perioden zu fungieren haben, 52 Beisitzer und zwar 26 Kaufleute und 26 Handlungsgehilfen erforderlich sind, während 8 Beisitzer (4 aus jeder Abteilung) verbleiben, deren Einberufungszeit nicht im Voraus feststeht.

Art. 21.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts leitet die Beisitzer von ihrer Auslosung von den Sitzungsperioden und den Sitzungszeiten, für welche, bezw. an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, — unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens — schriftlich in Kenntnis. In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres als Vertreter einander ersetzende Beisitzer benachrichtigt.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer vom Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betr. Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind offenkundig zu machen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, wo es ihm nach Inhalt der Klage angemessen erscheint, zu den Spruchsitzen einen oder zwei weitere Beisitzer zuzuziehen, die für die in Frage kommenden Verhältnisse besonders sachkundig erscheinen. Die Beisitzer haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 22.

Das Kaufmannsgericht verhandelt und entscheidet als Spruchgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Kaufleute und Handlungsgehilfen müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden. Wenn sowohl der ausgesetzte Beisitzer als auch der Hilfsbeisitzer verhindert ist, dürfen statt ihrer andere Beisitzer aus der Zahl der nicht zu einer Periode angeteilt durch den Vorsitzenden berufen werden.

Art. 23.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihrer Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Spruchsitzen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsgeldstrafe bis zu 300 Mk., sowie in die verurteilten Kosten zu verurteilen.

Dasselbe gilt bei Plenar- und Ausschusssitzungen, falls vorher eine ausdrückliche Strafordnung erfolgt ist.

Art. 24.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung der sie beieinander haben, Vergütung etwaiger Reisekosten, sowie, falls die Sitzung in der regelmäßigen Arbeitszeit fällt, eine Entschädigung für Zeiterläßnis. Die letztere beträgt, wenn die Sitzung die Hälfte oder einen geringeren Teil eines Arbeitstages in Anspruch nimmt, 3 Mk., bei längerer Dauer 5 Mk. Die Entschädigungen werden sofort ausbezahlt. Zurückweisung ist unstatthaft.

Art. 25.

Bei dem Kaufmannsgericht wird eine Gerichtsschreiberei in Verbindung mit der bestehenden Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts errichtet, die aus einem vom Magistrat ernannten Gerichtsschreiber und dem nötigen Hilfspersonal besteht.

Der Protokollführer in den Spruchsitzen des Kaufmannsgerichts ist durch dessen Vorsitzenden zu beordern.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erfolgen durch den dem Gericht als Gerichtsdienner zugeordneten oder durch andere vom Magistrat hierzu bestellte und besonders verpflichtete Gemeindebeamten.

2. Der ständige Ausschuss.

Art. 26.

Das Kaufmannsgericht wählt in jeder Wahlperiode einen ständigen Ausschuss. Derselbe besteht außer dem Vorsitzenden, aus 12 Mitgliedern des Gerichts, von denen 6 Kaufleute und 6 Handlungsgehilfen sein müssen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Wahl des ständigen Ausschusses muß in einer Gesamtsitzung des Kaufmannsgerichts erfolgen. Sie kann bereits in derselben Sitzung stattfinden, in der die Verpflichtung der neu gewählten Beisitzer erfolgt (Art. 15), sie muß innerhalb 4 Wochen nach dieser Sitzung vollzogen sein.

Bei der Abstimmung über die Mitglieder des ständigen Ausschusses, welche Kaufleute sind, stimmen nur die Kaufleute, bei der über die Gehilfen nur die Gehilfen mit. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, und zwar für jedes Mitglied des Ausschusses besonders, falls nicht vor Beginn der Abstimmungsbildung die Wahl durch Zutritt oder durch, für alle Mitglieder eines Teils gemeinschaftliche Stimmzettel beantragt und hiergegen von keinem der Kaufmannsgerichtsmitglieder bezw. betr. Teils Widerspruch erhoben wird.

Art. 27.

Der Ausschuss tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden zusammen. Seine Aufgabe ist, die ihm vom Vorsitzenden vorgelegten, zur Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gehörigen Fragen zu beantworten, sowie die vom Plenum des Kaufmannsgerichts zu erledigenden Angelegenheiten vorzubereiten.

Der Vorsitzende hat den ständigen Ausschuss außer den in diesem Statut vorgezeichneten Fällen dazu zu berufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zur Beratung über seitens eines Beisitzers gestellte, zur Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gehörige Anträge es verlangen.

3. Verfahren.

Art. 28.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 31 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mk. übersteigt.

Die Vorschriften im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht

sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnis der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Umkehrung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Befugnis des Beschlusses tritt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

Art. 29.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Kaufmannsgericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Derselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Mk. einschließlich 1 Mk.; von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 2 Mk.; von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 3 Mk. Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 3 Mk. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Auerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Anschlag. Für Zustellungen werden keine Ausgaben erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Ausgaben nach Maßgabe des § 79 des Gerichtsosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

4. Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

Art. 30.

Auf Anfordern des Vorsitzenden hat der ständige Ausschuss eine Anzahl Kaufleute und Handlungsgehilfen vorgeschlagen, welche — falls die Parteien keine Vertrauensmänner bezeichnen — in erster Linie als Vertrauensmänner ernannt werden sollen.

Art. 31.

Beauftragen beide Parteien die Übertragung des Vorliegs auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Die Zuziehung des Gerichtsschreibers ist nur zu den Sitzungen notwendig, in welchen Auslagen von Auskunftschriften zu Protokoll genommen werden, oder der durch Paragr. 17 des Reichsgesetzes vorgesehene förmliche Einigungsversuch stattfinden soll.

Art. 32.

Die Sitzungen des Einigungsamtes sind nur dann öffentlich, wenn die zu der betreffenden Sitzung geladenen Vertreter beider Streitparteien oder eines derselben, dies nicht beanstanden. Das Einigungsamt kann die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so ist allen Beteiligten die Anwesenheit freizulassen, anderen Personen nur durch besonderen Beschluß des Einigungsamtes auf Antrag eines zugelassenen Vertreters.

Art. 33.

Auf die Vertrauensmänner und Beisitzer findet Art. 27 Anwendung. Auskunftspersonen erhalten auf Antrag eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Art. 34.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Paragr. 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die in den Paragr. 70 und 72 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen in den vom Einigungsamte zu bestimmenden Tagesblättern, die im Paragr. 73 vorgeschriebenen nur im Amtsblatt der städtischen Behörden erfolgen.

5. Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts. Art. 35. Der Vorsitzende hat bei den Beratungen des Kaufmannsgerichts über ein zu erhaltendes Gutachten oder über einen vorgeschlagenen Antrag (Paragr. 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes) beschließende Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen an den Beratungen des Kaufmannsgerichts mit beratender Stimme teilnehmen; Art. 31, Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Art. 36.

Über die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, das bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwasige Bestimmungen müssen so vorgenommen und protokolliert werden, daß deren Ergebnis bezüglich der Kaufleute und bezüglich der Handlungsgehilfen ersichtlich ist.

Art. 37.

Mit dem vom Gesamt-Kaufmannsgericht beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Kommt über ein vom Kaufmannsgericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

6. Schlußbestimmungen.

Art. 38.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts hat alljährlich über die gesamte Geschäftstätigkeit des Kaufmannsgerichts in abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu berichten.

Art. 39.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der vorstehende Entwurf wird gemäß Paragr. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht. Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben. 1

Wiesbaden, den 24. November 1904.

Der Magistrat.

Kontrollvorschriften

der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rhlan. Gemäß § 161 des Invalidenversicherungsgesetzes...

Nach § 161 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Kontrollbeamten der Landes-Versicherungsanstalt...

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat ein jeder Arbeitgeber, sofern eine Quittungsartenrevision...

Die gleiche Verpflichtung liegt Arbeitgebern ob, welche spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Revision...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Arbeitgeber und Versicherte, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

Die Revisionen sind, welche den in § 1 und 2 angegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind...

bevollmächtigte Leiter ihres Betriebes mit der Wirkung zu übertragen, daß nach Mitteilung des Namens...

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 1903. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Rhlan.

Freiherr Riedesel, Landeshauptmann. Die vorstehenden Bestimmungen werden veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. November 1904. Der Magistrat, Abteilung für Versicherungswesen.

Bekanntmachung. Montag, den 5. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr...

Wiesbaden, den 19. November 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Pantinenhof“.

Die zum Kurhaus Pantinenhof gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten...

Wiesbaden, den 25. Oktober 1904. Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung. Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt...

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Die Friedhofs-Deputation.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Kungasse 6. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus...

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung. Volksbadanstalten betr. Die drei hiesigen Volksbadanstalten befinden sich...

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung. Die Ausführung der Erd-, Maurer- und Möbelführerarbeiten für den Erweiterungsbau der Gewerbeschule...

Wiesbaden, den 3. Dezember 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Ausführung der Erd-, Maurer- und Möbelführerarbeiten für den Erweiterungsbau der Gewerbeschule...

Wiesbaden, den 22. November 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder. Die hier im Winter eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich...

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Direktoren ausgesuchte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden.

Wer einmole gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Müttern und Lehrern gehört hat...

Gaben, über welche öffentlich quittiert werden wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation.

Der Stadtrat Rentner Kraus, Ullandstraße 1, Herr Stadtrat Kaufmann Spitz, Scheinstraße 18, Herr Stadtverordneter Dr. med. prakt. Arzt Gung, Al. Burgstraße 9...

Wiesbaden, den 24. November 1904. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903 zur öffentlichen Kenntnis, daß Bewehrbestimmungen mit Cement oder Gipsputz während der Frostperiode nicht mehr hergestellt werden...

Den Bauinteressenten wird hiernach empfohlen, Anträge auf Herstellung der Bewehrfächen erst nach Beendigung der Frostperiode zu stellen.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904. Das Stadtbauamt.

Verzeichnis der Feuermelder und der Personen, welche einen Schlüssel im Besitz haben.

Table with 5 columns: No., Straße, No., Namen. Lists fire alarmers and their addresses in Wiesbaden.

NB. Außer den oben angeführten sind die Beamten der Feuerwache, die Führer der freiwilligen Feuerwehr und die Schutzmannschaft im Besitz von Feuermeldeschlüsseln.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Acciseamtes vom 19. bis einschl. 25. November 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod etc.' with sub-sections like 'a) Großhandelspreise' and 'b) Ladenpreise'.

Wiesbaden, den 25. November 1904.

Bekanntmachung.

Der § 4 Absatz 1 des für die Benutzung der Dampfmaschinen... Wiesbaden, den 4. November 1904.

Verdingung.

Die Lieferung der auf Eisernen Träger (15,300 kg) für den Um- und Erweiterungsbau der Gewerkschule... Wiesbaden, den 3. Dezember 1904.

Verdingung.

Die Lieferung von 2000 cbm erstklassigen Melaphyr-Plastersteinen für die Wanderverwaltung der Stadt Wiesbaden... Wiesbaden, den 21. November 1904.

Bekanntmachung.

Rüchlich erschien eine neue Auflage der von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen... Wiesbaden, den 17. Oktober 1904.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 28. Novbr. 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind... Wiesbaden, den 23. November 1904.

Verein für Sozialpolitik. Bd. 49-51, 77, 104, 113. Leipzig 1892-1904. Saling, Börsenpapiere. Teil 1. Aufl. 9. Leipzig 1903. Hübner, Otto, Geographisch-statistische Tabellen. Jahrgang 1884-1900. Geschenk von Frau Phil. Abegg.

1896. Lessing, G. E., Gesammelte Werke. Band 7-10. Leipzig 1856. Geschenk von Frau Phil. Abegg. Griesbach, Der neue Tannhäuser. Berlin 1871. Geschenk von Frau Phil. Abegg.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. F 344 (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Altenburg“ nach Westindien, 26. Nov. 8 Uhr 40 Min. morgens Prawle Point passiert.